



# Mitteilung

**Studienjahr 2021/2022 - Ausgegeben am 27.06.2022 - Nummer 276**

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

## Curricula

### **276 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Ecology and Ecosystems**

Curriculums für das Masterstudium Ecology and Ecosystems, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 26.06.2013, 34. Stück, Nummer 241, 1. (geringfügige) Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 02.02.2016, 13. Stück, Nummer 88, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

#### **(1) § 3 Zulassungsvoraussetzungen**

*1. § 3 Zulassungsvoraussetzungen lautet:*

„(1) Die Zulassung zum Masterstudium Ecology and Ecosystems setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus.

(2) Fachlich in Frage kommend ist jedenfalls das Bachelorstudium Biologie an der Universität Wien.

(3) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Masterstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.

(4) Übersteigen die wesentlichen fachlichen Unterschiede gemäß Abs 3 das Ausmaß von 30 ECTS-Punkten, so liegt kein fachlich in Frage kommendes Studium vor und erfolgt keine Zulassung.

(5) Das Masterstudium Ecology and Ecosystems wird ausschließlich auf Englisch angeboten. Das Studium setzt Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen) voraus. Für

den Nachweis der Sprachkenntnisse gelten die Regelungen der Universität Wien.“

**(2) § 11 Inkrafttreten**

*1. Abs 3 wird hinzugefügt:*

„(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27. Juni 2022, Nr. 276, Stück 45, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
K r a m m e r